

Satzung zu Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hergenfeld vom 26.03.2015

Der Gemeinderat von Hergenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.a) bb) Urnenwahlgrabstätten an der Trauerhalle
für die erste Urne 1.850,00 EUR
cc) Urnenwahlgrabstätte an der Trauerhalle
für jede weitere Urne 500,00 EUR
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) bb) und cc) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/35 der unter Buchst. aa), bb) und cc) genannten Gebühren zu erheben.

VIII. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenktafel auf dem Urnengrabfeld an der Trauerhalle

Die Beschaffung und Verlegung der Gedenktafeln wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird die lfd. Nummer VIII Grababräumung zu IX

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hergenfeld, den 26.10.2016

Der Ortsbürgermeister

Martin Theis

